

ORTSGEMEINDE HENNWEILER

BEBAUUNGSPLAN

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

„AUF DERLING“

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß §3 Abs.1 i.V.m. §4 Abs.1 BauGB

03/2024

Inhaltsverzeichnis

1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	5
2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	8
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	8
2.2	Landesentwicklungsprogramm LEP IV.....	9
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV – 4. Teilfortschreibung Erneuerbare Energie...	11
2.2.2	Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht	12
2.3	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe	13
2.4	Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik.....	13
2.5	Betrachtung der agrarstrukturellen Belange	15
2.5.1	Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten	15
2.5.2	Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen	15
2.5.3	Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten	15
2.5.4	Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln.	16
2.5.5	Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften	18
2.5.6	Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation.....	18
2.5.7	Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind	18
2.5.8	Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.....	18
2.5.9	Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potenzielle PV- Freiflächenstandorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potenzielle Standorte zu prüfen.....	20
2.6	Flächennutzungsplan.....	20
2.7	Internationale und nationale Schutzgebiete.....	22
2.7.1	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet.....	22
2.7.2	Nationale Schutzgebiete	22
2.8	Biotopkataster	24
2.8.1	Gesetzlich geschützte Biotope des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG	24
2.8.2	Lebensräume geschützt nach FFH-Richtlinie	24

2.8.3	Biotoptypen.....	25
2.8.4	Biotopkomplexe	25
3	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO).....	26
3.1	Tiere	26
3.2	Pflanzen, Biotope.....	26
3.3	Fläche, Boden, Relief.....	38
3.4	Wasser, Grundwasser, Oberflächenwasser	39
3.4.1	Sturzflutgefahrenkarten RLP	39
3.5	Luft, Klima.....	41
3.6	Landschaft	41
3.7	Biologische Vielfalt.....	42
3.8	Wirkungsgefüge.....	43
3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	43
3.10	Kultur- und Sachgüter	43
4	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG NACH BNATSCHG	44
4.1	Planungsvorgaben	44
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	44
4.1.2	Verbotstatbestände	44
4.1.3	Relevante Arten.....	45
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	47
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	47
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	47
5.2.1	Wirkfaktoren	47
5.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	48
5.2.3	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	52
5.2.4	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen	52
5.2.5	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle	52
5.2.6	Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	52
5.2.7	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	53
5.2.8	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima	53
5.2.9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	53

5.2.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	53
6	EINGRIFFSREGELUNG.....	54
7	ERGÄNZENDE ANGABEN	55
7.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	55
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	55

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Hennweiler beabsichtigt die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung südlich angrenzend an die Ortslage in der Flur „Auf Derling“. Das Plangebiet wird über einen Feldwirtschaftsweg erschlossen, der entlang der Ortsgrenze verläuft und als Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flur sowie der landwirtschaftlichen Aussiedlung dient.

Direkt angrenzend befindet sich im Süden und Westen die Talau/Tiefenlinie des Wunderbachs, im Osten die landwirtschaftliche Aussiedlung sowie im Norden die bebaute Ortslage.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs werden derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und erstrecken sich insgesamt auf etwa 2,8 ha. Das Untersuchungsgebiet zur Ermittlung der Belange von Natur- und Artenschutz beträgt ca. 4,5 ha.

Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind gemäß § 35 Abs. 8 BauGB2023 auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Trifft § 35 Abs. 8 BauGB für ein Vorhaben nicht zu, ist davon auszugehen, dass hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung erforderlich.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und dem damit einhergehenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Ortsgemeinde das zentrale Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen sukzessive zu reduzieren. Daraufhin wurde das Bundes-Klimaschutzgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) dahingehend geändert, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent sinken sollen und im Jahre 2045 Klimaneutralität erreicht wird.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Bedingt durch die Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich aktuell in umfangreichen Gesetzespaketen (bspw. WindBG) zur Beschleunigung der Energiewende der aktuellen Bundesregierung.

In diesen Gesetzespaketen wird unter anderem verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass

mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Die Ortsgemeinde Hennweiler unterstützt daher das Vorhaben in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.



Blick über das Plangebiet von Südwesten aus gesehen (Januar 2024)

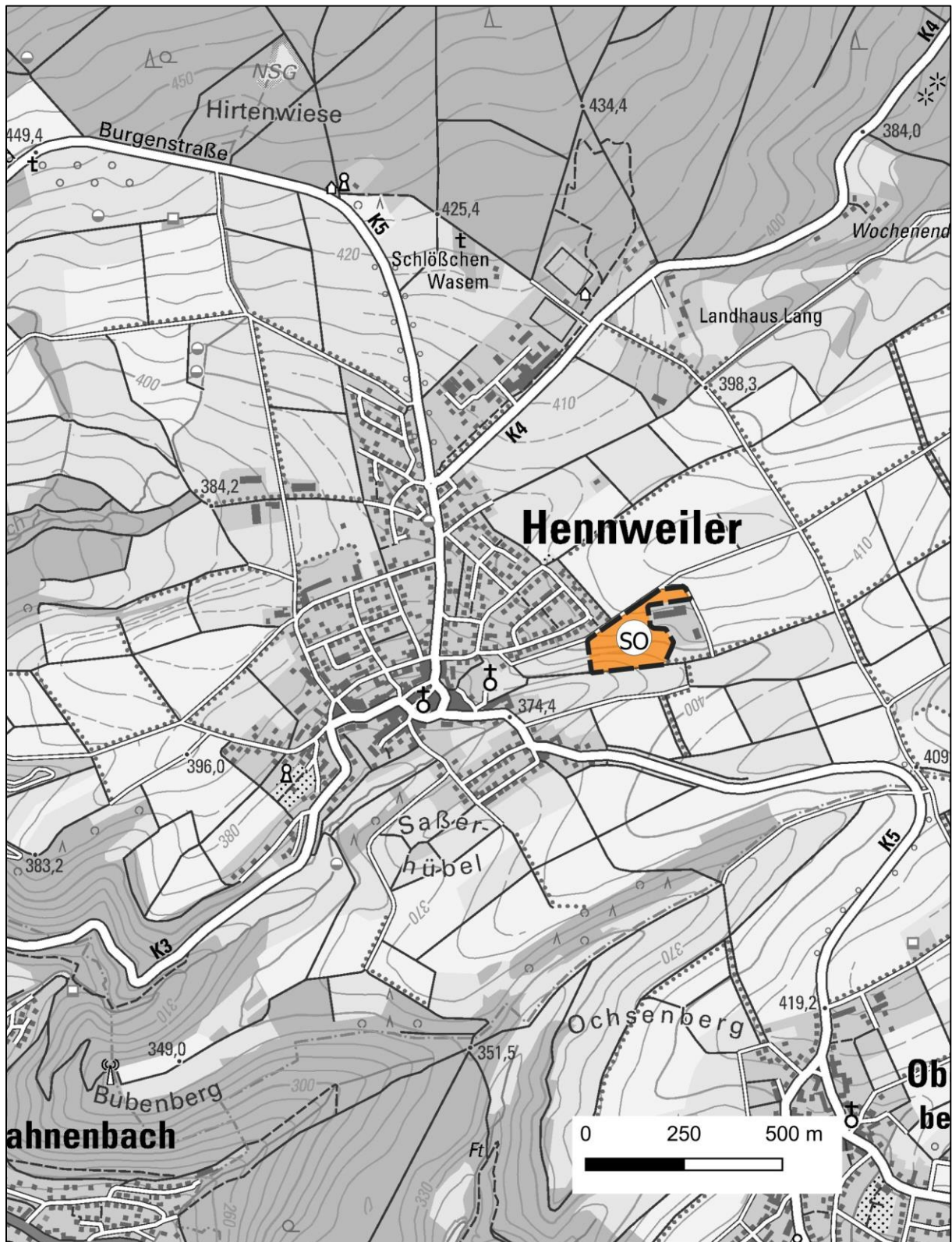


Abb. 1: Übersichtskarte¹

¹ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Das Landesentwicklungsprogramm² legt u.a. die landesweit bedeutsamen Bereiche fest. Der Planungsraum überlagert folgende landesweit bedeutsame Bereiche:

- Landwirtschaft

Z120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.³

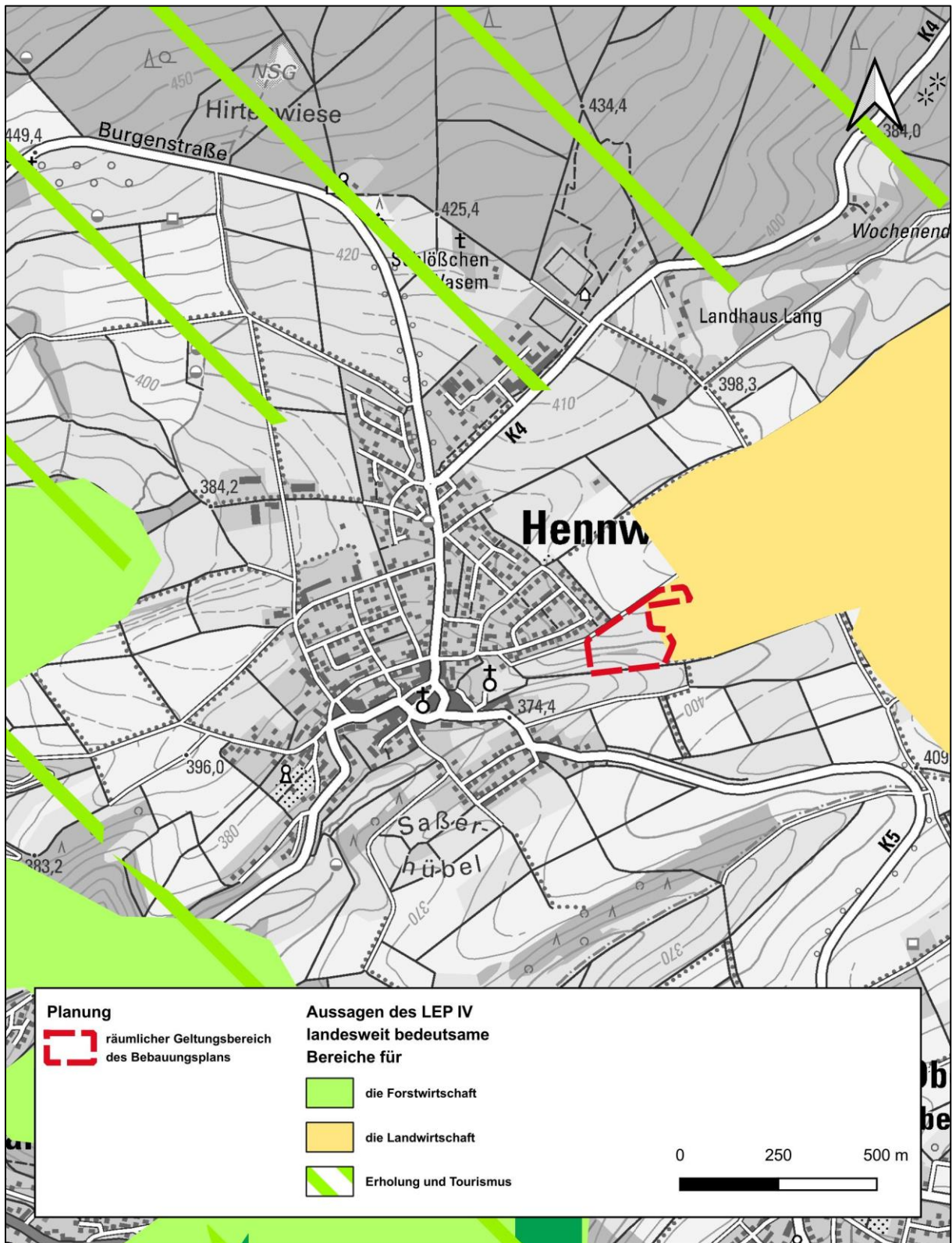
Es ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle kein Konflikt entsteht, zumal die Darstellungen im RROP – als Differenzierung der Regionalplanung – keine Überschneidung beinhalten. Die kleinflächige Überlagerung betrifft im Untersuchungsraum die landwirtschaftliche Aussiedlung, die nicht Bestandteil der Bebauungsplanung wird.

Andere landesweit bedeutsame Bereiche (Forstwirtschaft oder Erholung und Tourismus) finden sich nur außerhalb des räumlichen Untersuchungsraums.

Demnach ergeben sich auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms für den Planungsraum die Vorgabe an die Regionalplanung, die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft mit Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen zu konkretisieren und zu sichern.

² Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008 für verbindlich erklärt

³ Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008 für verbindlich erklärt



10

Abb. 2: Landesweit bedeutsame Bereiche entsprechend des LEP IV⁴

⁴ Quelle: Datenabfrage (03/2024) unter LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV – 4. Teilfortschreibung Erneuerbare Energie

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV⁵ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und die gesteckten Ziele der Klimapolitik:

„Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.“

Grundsatz G 166:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Begründung/Erläuterung:

„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca.

⁵ Quelle: vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (4. Teilfortschreibung) vom 30. Januar 2023

35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

Das Vorhaben soll auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche umgesetzt werden. Inwieweit die Vorhabenfläche die Ausführungen des Grundsatzes G166 erfüllt, ist Gegenstand der folgenden Kapitel des vorliegenden Umweltberichts.

2.2.2 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Die Landesregierung hat zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm mit Datum vom 26.01.2024 beschlossen. Der vorliegende Leitfaden⁶ mit Vollzugshinweisen dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von FFPVA.

FFPVA wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und haben einen großen Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung zwischen 0,7 und 1,4 Hektar pro Megawatt installierter Leistung. Standorte sind vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen. Darüber hinaus ist je nach Lage die weitere Siedlungsentwicklung betroffen. Zudem ergeben sich Veränderungen des Landschaftsbildes und der Vegetation, der Bodenbeschaffenheit, Spiegelungseffekte, Versiegelungen sowie Flächenzerschneidungen und Barrierewirkungen. Die genannten Faktoren spielen eine Rolle für die Frage der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. In der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen.

Die Vorhabenfläche mit einem Geltungsbereich von unter 3 ha liegt somit weit unterhalb einer Raumbedeutsamkeit. Da raumbedeutsamen Konflikte für den Planungsraum nicht vorliegen, ist von der Durchführung bzw. der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Die Vorgaben des Leitfadens werden im Folgenden berücksichtigt.

⁶ Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024

2.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁷

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu sehen.

In seiner aktuellen Fassung wird die Vorhabenfläche als „Sonstige Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Andere raumbedeutsamen Funktionen werden innerhalb des Plangebietes nicht berührt.

Die Darstellung von „Sonstigen Landwirtschaftsflächen“ sind zwar vom Vorhaben betroffen, die Flächen werden jedoch nicht dauerhaft versiegelt, sondern über einen begrenzten Zeitraum einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ein dauerhafter Verlust von Landwirtschaftsfläche tritt nicht ein.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

2.4 Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

Mit dem neuen Ziel Z 166 b formuliert das LEP IV, 4. Teilfortschreibung den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften in ihren Regionalplänen mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen auszuweisen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist dem Auftrag nachgekommen. Mit vorliegender Studie⁸ sollen die Potenzialflächen für die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik für die Region Rheinhessen-Nahe ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Auf der Grundlage der Potenzialstudie wurden geeignete Flächen über 20 ha Flächengröße (raumbedeutsam) als Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ für die Aufnahme in den RROP abgegrenzt. Flächen unterhalb dieser Größe wurden nicht betrachtet sind jedoch mit den Eignungskriterien der Potenzialstudie zu prüfen.

Da die Potenzialstudie ausschließlich Vorbehaltsgebiete über 20 ha Flächengröße betrachtet und festlegt, eine Ausschlusswirkung nicht vorliegt, ist die kommunale Planungshoheit zur Ausweisung weiterer PV-Flächen nicht eingeschränkt.

Die einzelnen Eignungskriterien sollen im Folgenden jedoch berücksichtigt werden. Sie orientieren sich an der Gliederung der Potenzialstudie.

⁷ Dritte Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022

⁸ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2023): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

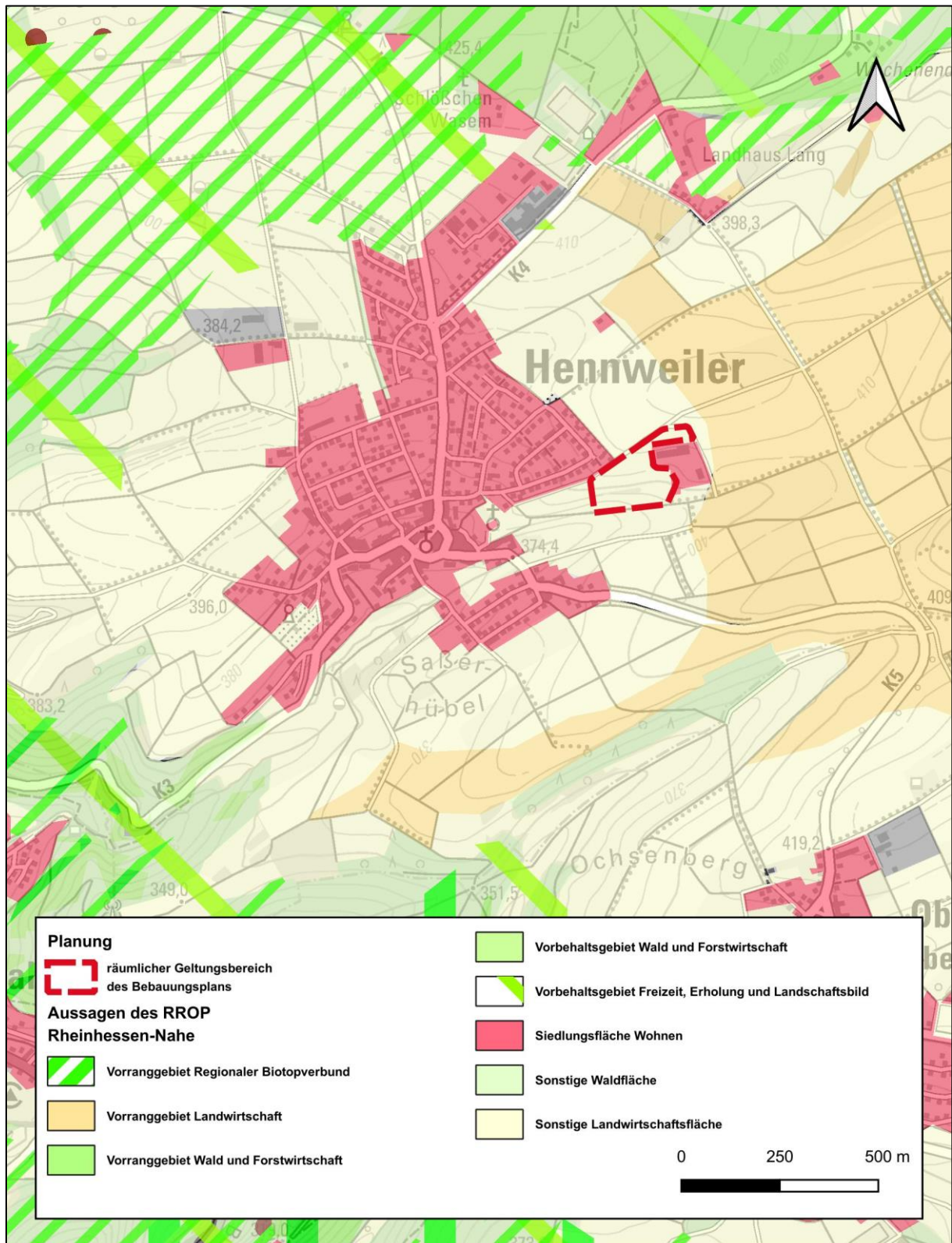


Abb. 3: Aussagen des RROP Rheinessen-Nahe⁹

⁹ Dritte Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsi- cherung in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022

2.5 Betrachtung der agrarstrukturellen Belange

Die Belange der Landwirtschaft werden bei einem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berührt. In Anlehnung an den „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“¹⁰ sollen im Folgenden die zusätzlichen betrachtungsrelevanten Punkte kommentiert und bewertet werden.

2.5.1 Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten

Für die Vorhabenplanung werden alle planerischen Schritte eingehalten und dokumentiert.

Eine raumordnerische Prüfung ist gemäß den Vorgaben des LEP IV sowie der Raumordnungsplanung nicht notwendig.

Im Bauleitplanverfahren ist eine wiederholte Stellungnahme durch die Landwirtschaftskammer möglich, die von der Ortsgemeinde sach- und fachgerecht abzuwägen ist.

2.5.2 Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen

Es werden durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen berührt. Ziele der Raumplanung sind daher nicht betroffen. Das Vorhaben überlagert „sonstige Landwirtschaftsflächen“.

2.5.3 Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten

In der Gemarkung sind keine Potenziale hinsichtlich Konversionsflächen und Deponieflächen, Öffentlicher Gebäude, Gewerbsstandorte (Privatvorhaben, kein Zugriff), Industriebrachen vorhanden. Großflächige Parkplätze, die eine Überdachung ermöglichen würden, existieren nicht. Ebenfalls finden sich innerhalb der Gemarkung generell keine Lärmschutzwände entlang von Verkehrsinfrastruktur.

Flächen gemäß §30 Abs.8 BauGB längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegen im Gemarkungsgebiet ebenfalls nicht vor.

Schließlich ist zu bewerten, für welches Gebiet konkret eine Standortalternativenprüfung vorzunehmen ist. In Betracht käme hier einerseits das Gebiet der Verbandsgemeinde sowie andererseits das Gebiet der Ortsgemeinde. Der Wortlaut des § 17 Abs. 4 Nr. 2 LPIG trifft hierzu keine Aussage. Er setzt jedoch fest, dass die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen nur

¹⁰ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (2022): Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – Bad Kreuznach

so weit erfolgen muss, wie es für den Träger der Planung oder Maßnahme zumutbar ist. Anhand einer Parallele zur artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG (die einem deutlichen strengerem Maßstab unterliegt) ist die Zumutbarkeit i. S. e. Verhältnismäßigkeit zu verstehen.¹¹

Unzumutbar i. S. v. unverhältnismäßig ist eine Alternativenprüfung jedenfalls dann, wenn bereits von vornherein deutlich wird, dass mögliche Alternativen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden können.¹²

Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden.¹³

Zumutbar ist demnach im konkreten Fall lediglich die Durchführung einer Alternativenprüfung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde / der Gemarkung. Im Unterschied zu Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, ist für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, wovon die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht hat. Andernfalls ließe sich das Vorhaben mangels Privilegierungstatbestand nicht verwirklichen.

Alternativenprüfungen sind zwar auch im Planungsrecht vielfach geboten. Das Raumordnungsrecht darf den Gemeinden jedoch nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Einen Grundsatz, dass für eine bestimmte Art von Planungsvorhaben nur der "beste" Standort ausgewählt werden darf, gibt es hier nicht. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist.¹⁴

Im Sinne einer „**Eignung**“ nach den Vorgaben des Raumordnungsrechts stehen innerhalb des Plangebietes keine Restriktionen oder Konflikte, die sich aus übergeordneten planerischen Vorgaben und Aussagen ergeben gegenüber.

2.5.4 Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln.

Laut Grundsatz G166 der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf „ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“. Hinweise zu ertragsschwachen Ackerflächen lassen sich anhand der für die Teilflächen festgelegten Ackerzahlen ableiten.

Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell

¹¹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 72. EL 2014, BNatSchG, § 34 Rn. 36

¹² vgl. BVerwG, Beschluss v. 03.06.2010 (4 B 54/09)

¹³ Niedersächsisches OVG, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15

¹⁴ vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2012 (1 KN 215/10) -

ertragsschwächer sind. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden.¹⁵

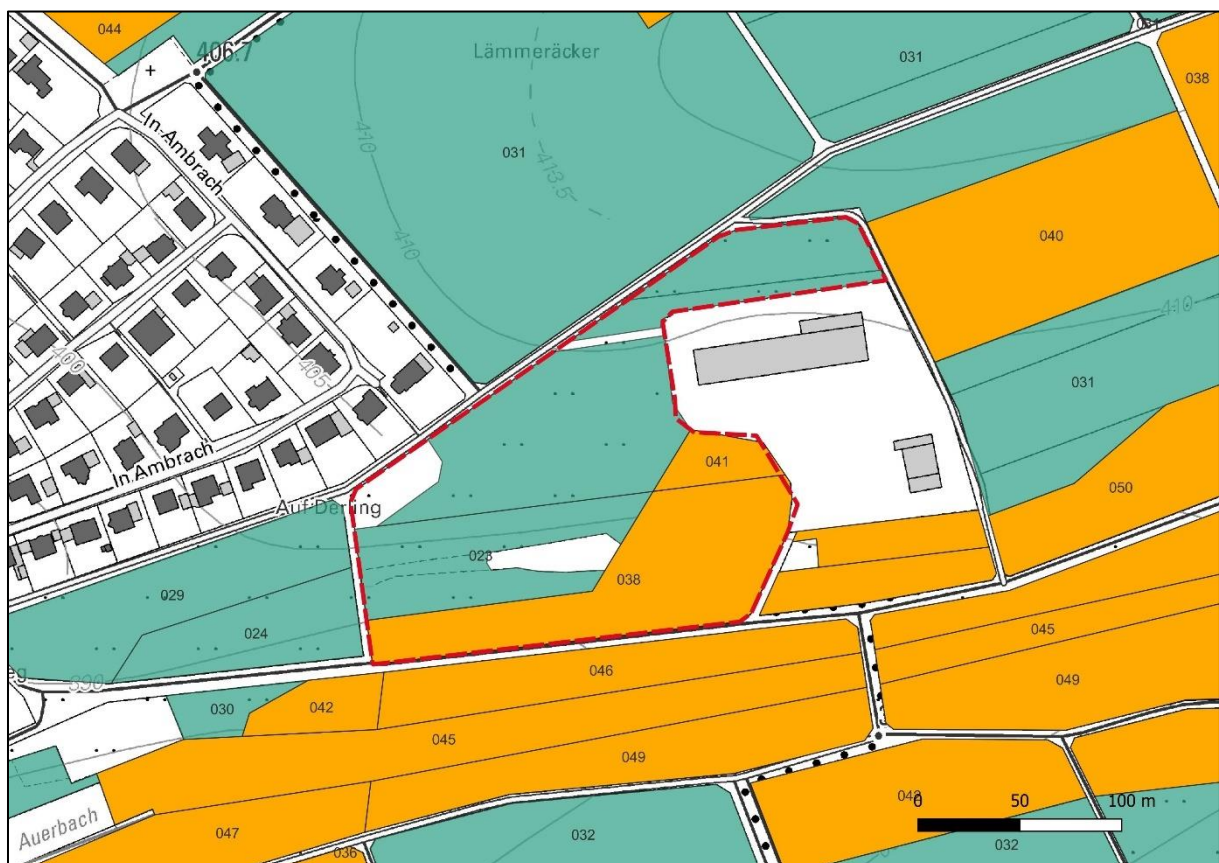


Abb. 4: Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung¹⁶

Das Ausschlusskriterium der Potenzialanalyse definiert weitere Ackerflächen (außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft) mit Ertragsmesszahlen (EMZ) > 35 außerhalb der 500 m-Korridore entlang der Autobahn und der Schienenwege.¹⁷

In der Gemarkung Hennweiler liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 35.¹⁸

¹⁵ Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024

¹⁶ Daten der amtlichen Bodenschätzung: ELER_RLP_20190101_Feinabstimmung, <https://lvern-geo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>

¹⁷ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2023): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

¹⁸ Daten der amtlichen Bodenschätzung: ELER_RLP_20190101_Feinabstimmung, <https://lvern-geo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet beträgt 34 ($023+038+041=102 / 3 = 34$), so dass das Kriterium „kleiner als die landesweite und regionale EMZ“ eingehalten wird. Darüber hinaus liegt der überwiegende Flächenanteil innerhalb der Ertragsmesszahl von 023.

2.5.5 Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften

Landwirtschaftliche Flächen, die sich gegebenenfalls für bestimmte Kulturen eignen, treten im Plangebiet nicht auf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung (2023) keine besondere Nutzungseigenschaften vorlagen (ausschließlich Grünland).

2.5.6 Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation

Flächen, die zu einer Verbesserung der Agrarstruktur und Nutzungseigenschaften beitragen könnten, sind keine gesetzlich auszuschließenden Flächen bei der Prüfung von möglichen Standorten von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen. Die Identifizierung solcher Flächen und Potentiale zur Optimierung und Interessenswahrung der Landwirtschaft sind nicht Aufgabe von Vorhabensträgern im Kontext der Erneuerbaren Energien. Sehr wohl kann jedoch der Klimaschutz und die Erreichung der damit einhergehenden Ziele außerordentlich zur Interessenswahrung der Landwirtschaft beitragen (Vermeidung von zunehmenden Starkwetterereignissen wie Trockenheit und Starkregen etc.).

2.5.7 Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind

Flächen mit unterdurchschnittlicher Solareinstrahlung sind grundsätzlich nicht als Standorte für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen geeignet. Es liegt im Interesse des Vorhabenträgers, nur solche Flächen zu entwickeln, die wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Wirtschaftlichkeit ist von einer ausreichenden und möglichst hohen Solareinstrahlung abhängig und wurde im Vorfeld durch den Vorhabenträger geprüft.

Die Flächen sind vollständig nach Süden ausgerichtet, werden von umliegenden Strukturen (Gebäude, Waldflächen) nicht verschattet und haben eine geeignete Hangneigung. Das Ausschlusskriterium von Hangneigungen über 20° trifft nicht zu (Hangneigung im Plangebiet zwischen 5 bis 30% = 2,8 bis 17°)

2.5.8 Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten

Summationseffekte und größere Flächeninanspruchnahmen sind im Umfeld nicht zu erwarten.

Innerhalb der Gemarkung ist zwar ein weiteres Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen, das zudem den Empfehlungen der Planungsgemeinschaft folgt und innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Photovoltaik“ liegt. In der Summe ergeben sich jedoch Flächengrößen unter 20 ha (2,8 ha Auf Derling, 14,8 ha „Aufm, Heringskopf“), so dass auch hier eine Raumbedeutsamkeit durch Kumulation ausscheidet.

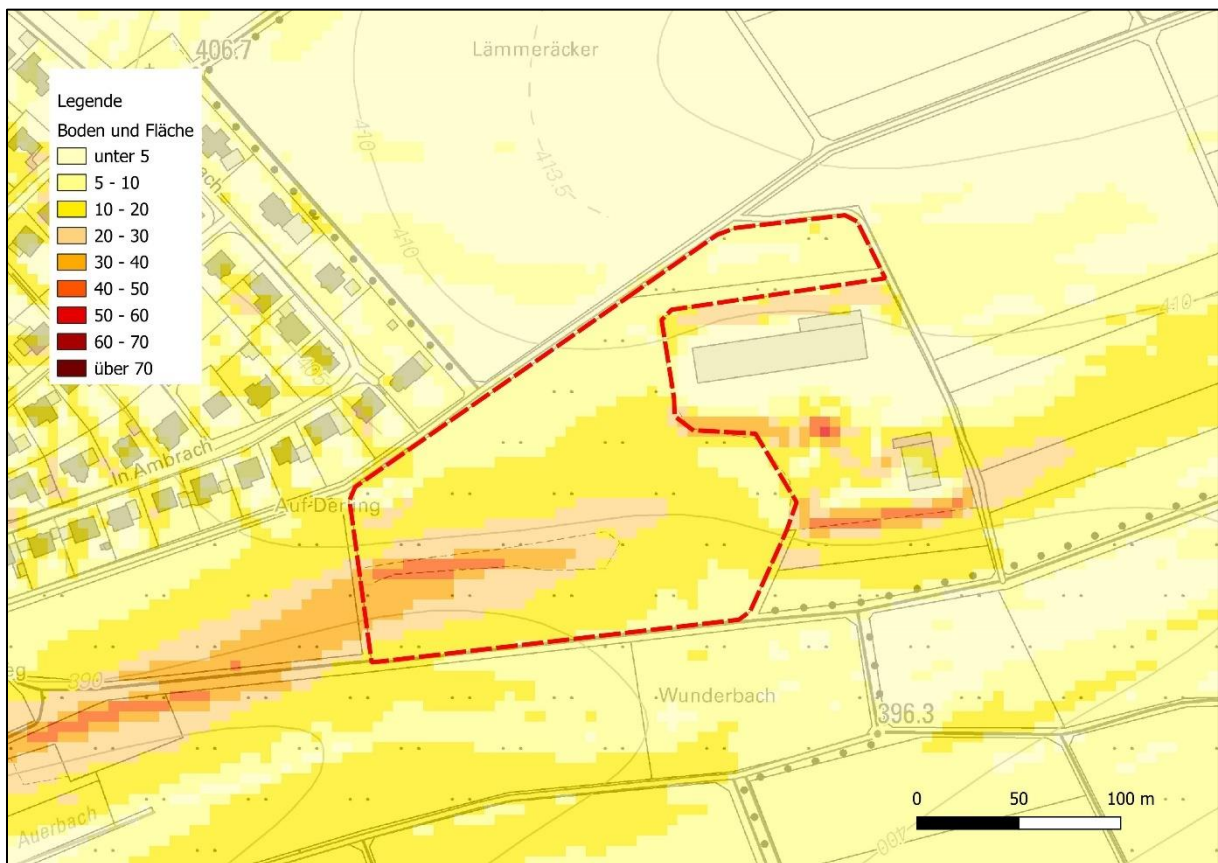
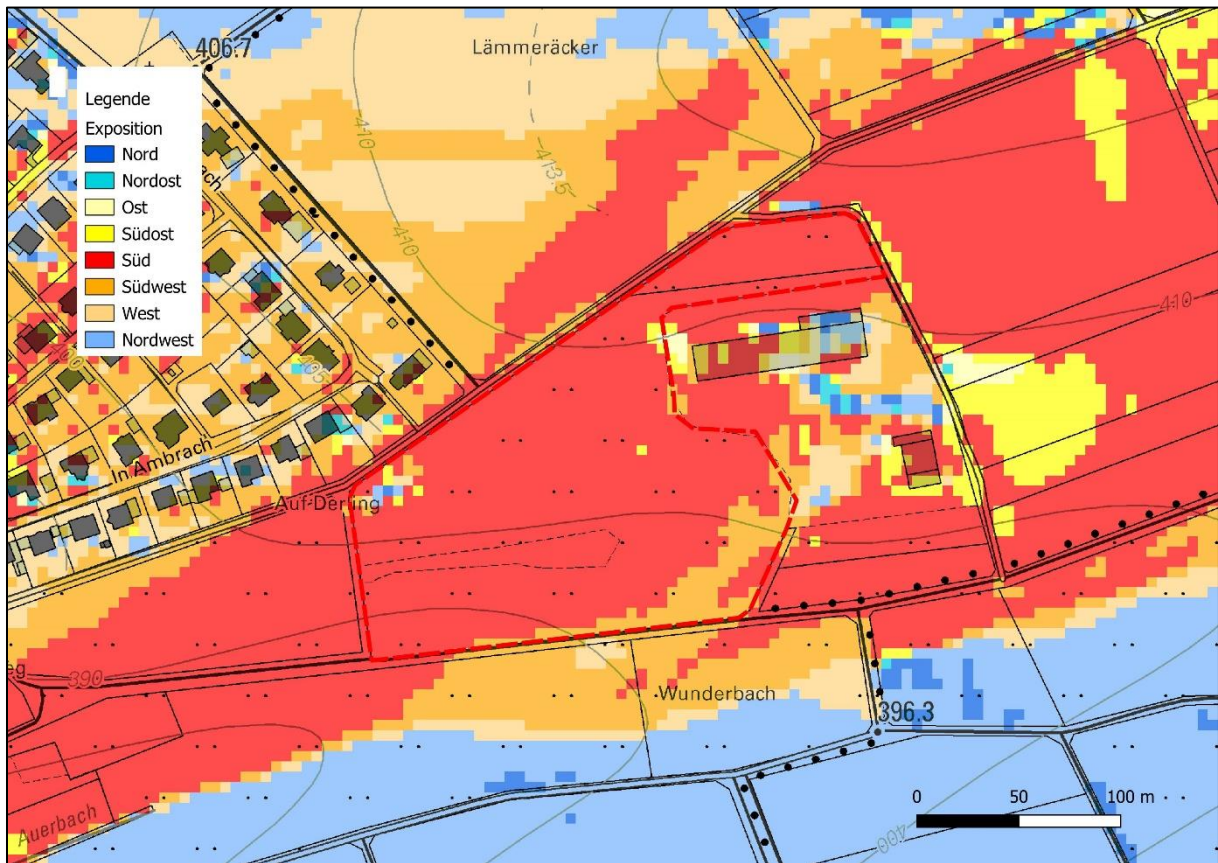


Abb. 5: Exposition und Hangneigung des Plangebietes

2.5.9 Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potenzielle PV- Freiflächenstandorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potenzielle Standorte zu prüfen

In der Gemarkung Hennweiler befinden sich keine größeren Wasserflächen, die als potenzielle Standorte geprüft werden könnten.

Ob forstliche Kalamitätsflächen vorliegen und sich als potenzielle Photovoltaik-Freiflächen-Standorte eignen, muss auf anderer Fachebene analysiert und konzipiert werden. Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange darauf hingewiesen, keine Waldflächen für Freiflächen-PV in Anspruch zu nehmen sind. Ebenso legt die Potenzialstudie¹⁹ fest, dass Waldflächen für eine Photovoltaiknutzung nicht zur Verfügung stehen. Diesem Hinweis / dieser Empfehlung ist der Vorhabenträger gefolgt. Auch bei forstlichen Kalamitätsflächen ergibt sich ein zwingender Ersatz der Flächenbeanspruchung nach Landeswaldgesetz, was wiederum auf Kosten von Offenlandflächen erfolgen müsste.

2.6 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan für die Gemarkung Hennweiler ist der „Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirner Land“.

Der Geltungsbereich liegt in dargestellten Flächen „Landwirtschaft“. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan muss demzufolge angepasst werden (§8 Abs.3 und 4 BauGB).

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Auf Derling“ der Gemarkung Hennweiler wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verteilt.

Die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Fläche „Auf Derling“ keine Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 betroffen sind, jedoch ist zu beachten, dass sie z. T einen Aussiedlerhof überlagert. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären.

Die Überplanung der Flächen wurden einvernehmlich durch den Vorhabenträger mit dem betroffenen Landwirt abgestimmt, sodass der Passus der Landesverordnung nicht zum Tragen kommt.

¹⁹ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2023): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

Zudem wird – entgegen einer Vorplanung – der Planbereich um die Flächen der landwirtschaftlichen Gebäude verkleinert und damit ein Konflikt vermieden werden, da der Betriebsinhaber seine Betriebsflächen langfristig erhalten möchte. Im Zuge der Flächenverfügbarkeit ist es für den Vorhabenträger schon im Vorfeld unabdingbar, diesen Sachverhalt zu prüfen. Als privater Investor / Bauherr kann nur eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Bauherrn und Grundstückseigentümer / Pächter zielführend sein, da ansonsten das Vorhaben nicht umsetzungsfähig ist. Eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben ist daher grundsätzlich auszuschließen.

Auch die **Untere Landesplanungsbehörde** des Kreises Bad Kreuznach erhebt gegen die Fläche Auf Derling für die FF-PVA angrenzend an die Ortslage aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Zugleich ergeht auch hier der Hinweis, des städtebaulichen Erfordernisses den Aussiedlerhof mit zu überplanen. Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Einwände und folgt damit den landesplanerischen Belangen.

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

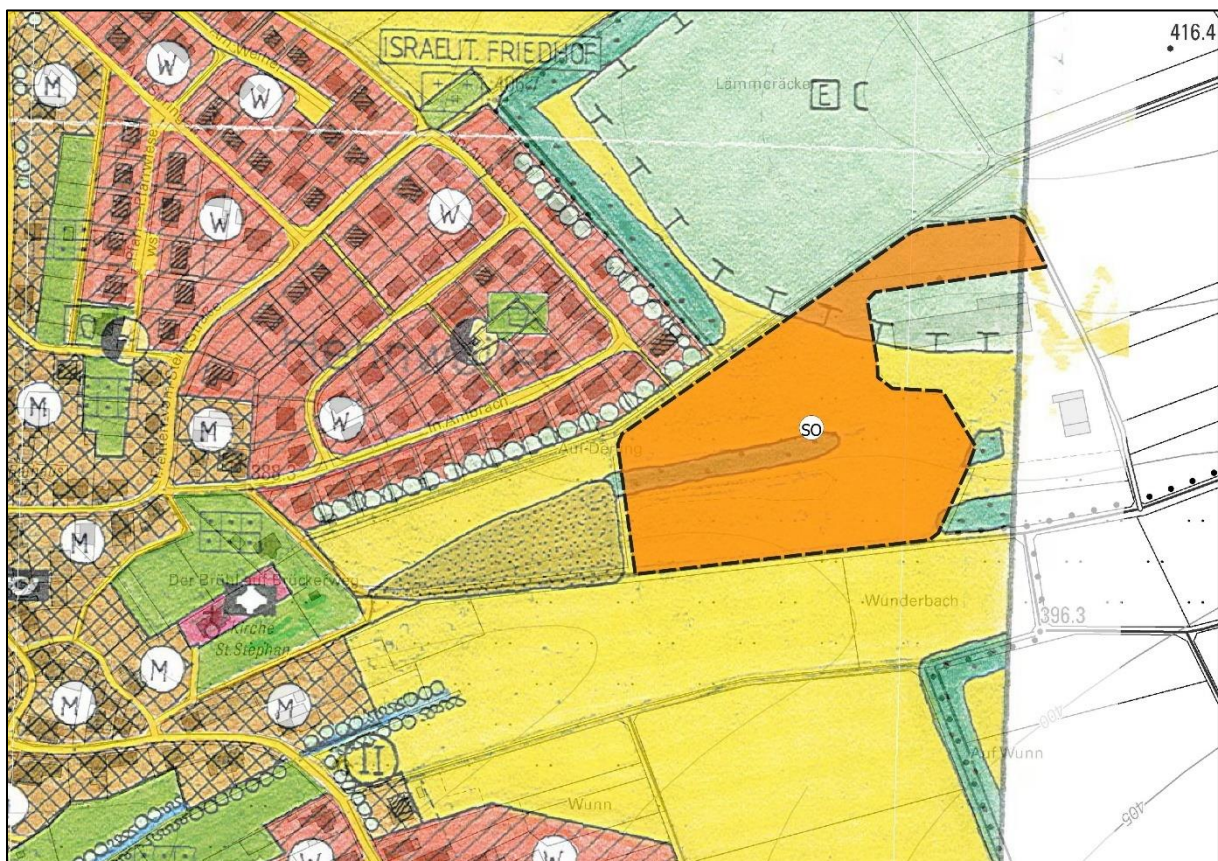


Abb. 6: geplante Darstellung in der Teilfortschreibung des FNP VG Kirner Land

2.7 Internationale und nationale Schutzgebiete²⁰

2.7.1 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Die Grenze des FFH-Gebietes "Obere Nahe" liegt ca. 1.200 m östlich vom Planungsgebiet entfernt. Aufgrund der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

2.7.2 Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Soonwald“. Entsprechend der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des LSG „Soonwald“

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes,
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes,
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagesbaus.

Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß §4 ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art verboten. Der Kriterienkatalog der Potenzialstudie²¹ beinhaltet keine Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussflächen, so dass eine Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaik und Landschaftsschutzgebiet möglich ist.

Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet wird ein Verstoß gegen den Schutzzweck nicht angenommen.

Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe. Die Kernzonen des Naturparks werden nicht tangiert. Entsprechend Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des NTP „Soonwald“

²⁰ Quelle: Datenabfrage (02/2023) unter LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

²¹ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2023): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,
2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,
3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,
4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,
5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken. Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.

Gemäß §6 Abs. 1 der Rechtsverordnung bedarf das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art im Naturpark der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde. §6 Abs. 1 der Rechtsverordnung gilt nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Der Kriterienkatalog der Potenzialstudie²² beinhaltet auch keine Naturparke als Ausschlussflächen, so dass eine Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaik und Naturpark möglich ist.

Entsprechend der Bewertung zum Landschaftsschutzgebiet wird aufgrund der kleinflächigen Überlagerung mit dem Naturpark ein Verstoß gegen den Schutzzweck nicht angenommen.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Es ist davon auszugehen, dass nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

²² Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2023): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik

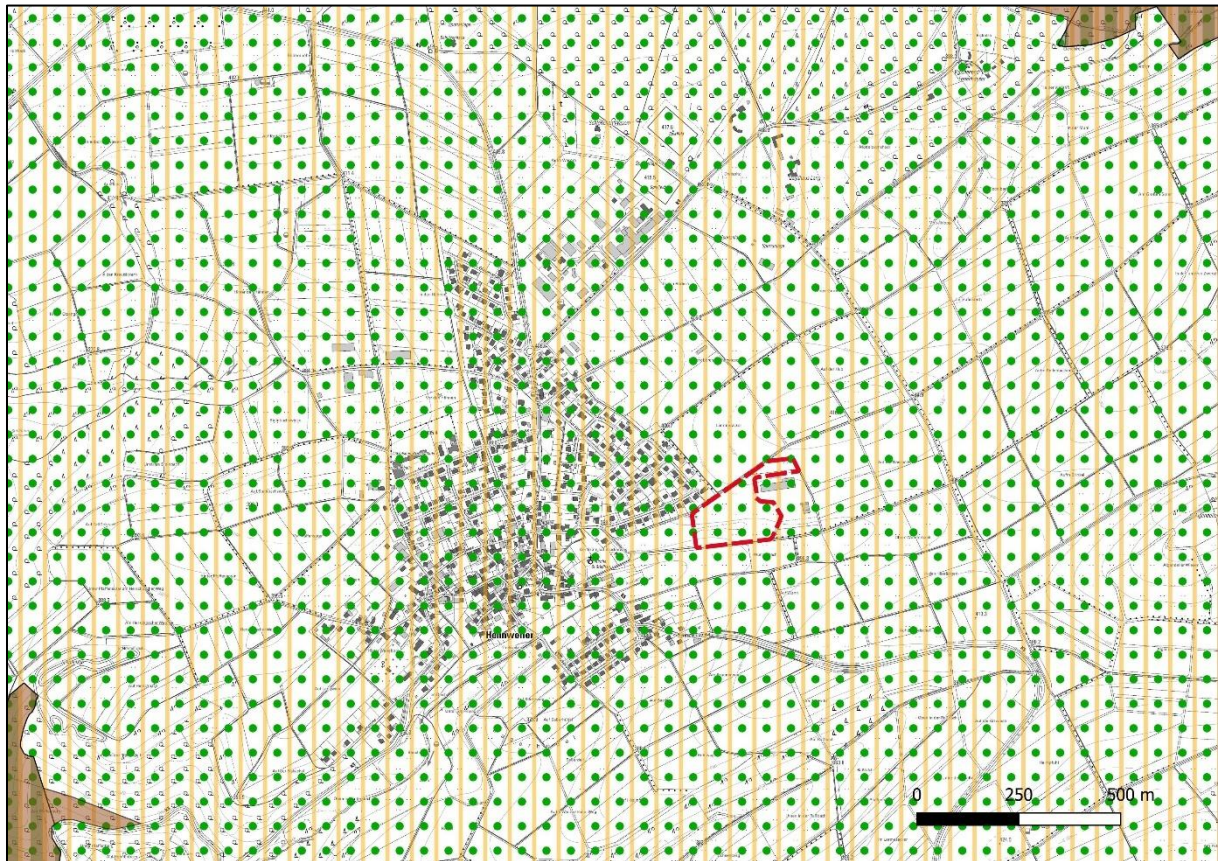


Abb. 7: Schutzgebiete (FFH, LSG, NP)²³

2.8 Biotopkataster²⁴

2.8.1 Gesetzlich geschützte Biotope des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

2.8.2 Lebensräume geschützt nach FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Lebensraumtypen (FFH-LRT) innerhalb des Plangebietes kartiert.

²³ Quelle: Datenabfrage (03/2024) unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

²⁴ Quelle: Datenabfrage (03/2024) unter LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.8.3 Biototypen

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biototypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biototypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind. Flächen der Biototypen (BT) des LANIS werden nicht tangiert.

2.8.4 Biotopkomplexe

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten, schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen der Biotopkomplexe des LANIS.

Es ist davon auszugehen, dass Flächen des Biotopkatasters dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden, da keine kartierten Flächen innerhalb der Vorhabenfläche liegen.

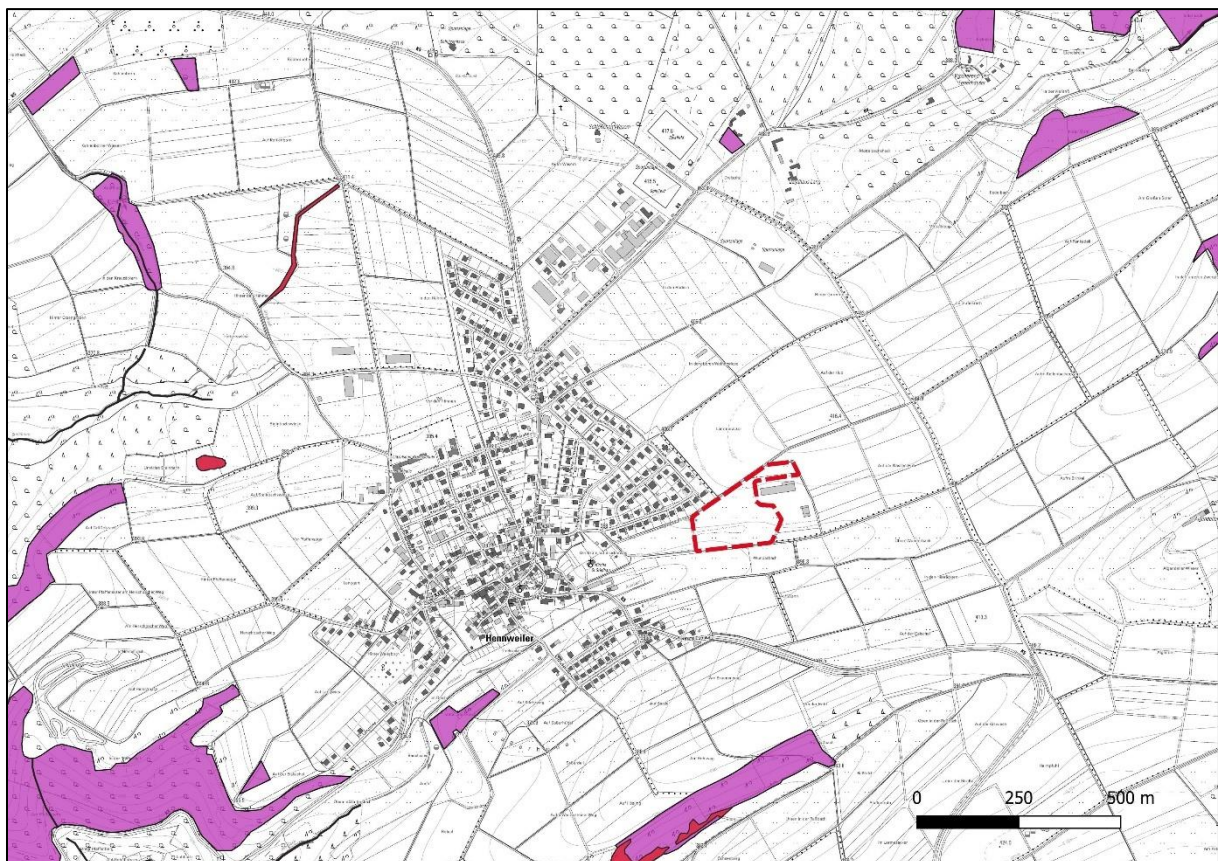


Abb. 8: Biotopkataster im Untersuchungsraum²⁵

²⁵

Quelle: Datenabfrage (03/2024) unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6110 (Gemünden) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages.

Der Artenschutzfachbeitrag wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens erarbeitet, um ein rechtlich vollständiges Vegetationsjahr abzudecken. Zur artenschutzfachlichen Bewertung werden folgende faunistischen Erfassungen durchgeführt:

- Brutvögel,
- Haselmaus,
- Reptilien.

Die Ergebnisse der Kartierungen und faunistischen Erfassungen werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.

3.2 Pflanzen, Biotope

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans in der Gemarkung Hennweiler.

Hier wurden die Biotoptypen am 23.06.2023 sowie 30.08.2023 erfasst. Die Biotoptypenkartierung wurde im Zusammenhang mit einer Machbarkeitsstudie „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ für die Gemarkung Hennweiler durchgeführt.

Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster²⁶ Rheinland-Pfalz (Stand 02/2023) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 08/2023).

²⁶

Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

Zusatzcodes Schutzstatus: LRT – FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“); §30 - §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „y“); FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“); xb – schutzwürdig

Die Artenlisten beziehen sich auf den Biotoptyp und nicht auf einzelne Flächen. Eine Ausnahme ist der LRT 6510, hier sind Artenlisten pro Fläche aufgeführt. So kann die Bewertung des Erhaltungszustandes besser nachvollzogen werden. Für diese Flächen wurde eine Lfd.-Nr. vergeben. (Die Lfd.-Nr. sind im Text nicht durchgängig, da sie auch intern verwendet wurden). Zum ersten Erfassungszeitpunkt waren Teilbereiche frisch gemäht, so dass eine zweite Begehung erforderlich war.

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben.

Die Artenlisten beziehen sich auf den Biotoptyp und nicht auf einzelne Flächen. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotoptyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 02/2023).

Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens:²⁷

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

Die Ergebnisse sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:


- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich im Planungsraum als LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, Arrhenatherion).
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope finden sich im Planungsraum als pauschal geschützte Glatthaferwiesen (zEA1).

²⁷ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Tab. 1: schutzgutbezogene Bewertung „Biotope und Pflanzen“

Pflanzen		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; Vorkommen von Anhang IV-Arten FFH-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt	x	höhere Artenvielfalt im Bereich der LRT 6510, kein Vorkommen von Rote-Liste-Arten
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum		
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		Wertstufe	3

Biotope		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B		
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C	x	Vorkommen von FFH-LRT i.V.m. pauschal geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG, die erhalten und geschützt werden und somit keine Beeinträchtigung erfahren
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2		
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4		
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
		Wertstufe	5


Biotoptyp	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten		
Kürzel	BA1	Zusatzcode	ta2 – geringes Baumholz (BHD 14-38cm), ta3 – Stangenholz (BHD 7-14)
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Populus tremula (Zitter-Pappel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche)			
<u>Strauchschicht:</u> Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Cytisus scoparius (Besen-Ginster), Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rosa canina agg. (Artengruppe Hundsrose), Salix cinerea (Grau-Weide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)			
<u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Geum urbanum (Gemeine Nelkenwurz), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Rubus fruticosus (Brombeere) - dl, Urtica dioica (Brennnessel), Vicia sepium (Zaun-Wicke)			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 14)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Gebüsch mittlerer Standorte		
Kürzel	BB9	Zusatzcode	-
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Prunus avium (Vogel-Kirsche) - s</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Corylus avellana (Hasel) - fl, Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rosa canina agg. (Artengruppe Hundsrose)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Dactylis glomerata (Knauel-Gras), Geum urbanum (Gemeine Nelkenwurz), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Rubus fruticosus (Brombeere) – dl, Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 13)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		




Biotoptyp	Baumhecke		
Kürzel	BD6	Zusatzcode	ta2 – geringes Baumholz (BHD 14-38cm), ta3 – Stangenholz (BHD 7-14)
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Walnuss) – s, Populus tremula (Zitter-Pappel) – dl, Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Salix caprea (Sal-Weide), Sorbus aucuparia (Eberesche)</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Cytisus scoparius (Besen- Ginster), Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rosa canina agg. (Artengruppe Hundsrose),</p> <p><u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Dactylis glomerata (Knauel-Gras), Geum urbanum (Gemeine Nelkenwurz), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Rubus fruticosus (Brombeere), Urtica dioica (Brennnessel), Vicia sepium (Zaun-Wicke)</p>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Baumhecken über 100m Länge werden als weiterer schutzwürdiger Biotop (xb) erfasst. Innerhalb des Geltungsbereichs kein Vorkommen		



Biotoptyp	Obstbaum		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta – starkes Baumholz (BHD über 50cm), ta2 – geringes Baumholz (BHD 14-38cm)
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Pyrus communis (Garten-Birne)			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	BHD bis 60 cm (mäßig vital)		
			

Biotoptyp	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)		
Kürzel	EA1	Zusatzcode	stk stk – intensiv genutzt
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> -</p> <p><u>Strauchschicht:</u> -</p> <p><u>Krautschicht:</u></p> <p>Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Agrostis tenuis (Rotes Straußgras), Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Anthoxanthum odoratum (Ruchgras), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – dl, Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knauelgras) – dl, Convolvulus arvensis (Acker-Winde), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Galium album (Wiesen-Labkraut) – fl, Galium verum (Echtes Labkraut) – s, Holcus lanatus (Weiches Honiggras) – f, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Medicago sativa (Saat-Luzerne) - fl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras), Rumex obtusifolius (Stumpflättriger Ampfer), Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf) – s, Tanacetum vulgare (Rainfarn), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart) – s, Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Kriechender Klee), Trisetum flavescens (Goldhafer), Urtica dioica (Brennnessel) - fl</p>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	grasreich, zu wenig Kennarten der Glatthaferwiesen, kein LRT 6510, Entwicklungspotential		



Biotoptyp	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - Lfd.-Nr. 17a		
Kürzel	zEA1	Zusatzcode	os, kk1, kk2, kk3, stl
os – typische Artenkombination vorhanden, kk1 – Kräuteranteil ohne Störzeiger > 25%, kk2 – Störzeigeranteil < 25%, kk3 – Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent; stl – ungenutzt/brachgefallen			
erfasste Arten			
<p><u>Krautschicht:</u></p> <p><u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe), <u>Alopecurus pratensis</u> (Wiesen-fuchsschwanz), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) – d, <u>Centaurea jacea</u> (Wiesen-Flockenblume) – fl, <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel), <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut) – fl, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras) – f, <u>Knautia arvensis</u> (Acker-Witwenblume) – f, <u>Sanguisorba minor</u> (Kleiner Wiesenknopf), <u>Trisetum flavescens</u> (Gold-Hafer) -f, <u>Vicia sepium</u> (Zaun-Wicke)</p>			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW 19)		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: C, Arten (8): B, Beeinträchtigungen: B = gesamt B		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Magerwiese - Lfd.-Nr. 17		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	os, kk1, kk2, kk3, kk5
os – typische Artenkombination vorhanden, kk1 – Kräuteranteil ohne Störzeiger > 25%, kk2 – Störzeigeranteil < 25%, kk3 – Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent; kk5 – Vorkommen von mind. 1 Magerkeitszeiger frequent mit einer Deckung >1%			
erfasste Arten			
<p><u>Krautschicht:</u></p> <p><u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe), <u>Agrostis tenuis</u> (Rotes Straußgras), <u>Anthoxanthum odoratum</u> (Ruchgras), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer), <u>Campanula rotundifolia</u> (Rundblättrige Glockenblume) - s, <u>Centaurea jacea</u> (Wiesen-Flockenblume), <u>Daucus carota</u> (Wilde Möhre) – f, <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel) – f, <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut), <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Knautia arvensis</u> (Acker-Witwenblume), <u>Lotus corniculatus</u> (Gemeiner Hornklee), <u>Malva moschata</u> (Moschus Malve) – s, <u>Plantago lanceolata</u> (Spitz-Wegerich), <u>Ranunculus bulbosus</u> (Knolliger Hahnenfuß), <u>Sanguisorba minor</u> (Kleiner Wiesenknopf) – f, <u>Tanacetum vulgare</u> (Rainfarn), <u>Trifolium pratense</u> (Wiesen-Klee), <u>Trisetum flavescens</u> (Gold-Hafer)</p>			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW 20)		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: A, Arten (10): B, Beeinträchtigungen: A = gesamt A		
Bemerkung	-		
Bild wird ergänzt			

Biotoptyp	Magerwiese - Lfd.-Nr. 18		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	os, kk1, kk2, kk3, kk5
os – typische Artenkombination vorhanden, kk1 – Kräuteranteil ohne Störzeiger > 25%, kk2 – Störzeigeranteil < 25%, kk3 – Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent; kk5 – Vorkommen von mind. 1 Magerkeitszeiger frequent mit einer Deckung >1%			
erfasste Arten			
<p><u>Krautschicht:</u></p> <p><u>Achillea millefolium</u> (Wiesen-Schafgarbe), <u>Arrhenatherum elatius</u> (Glatthafer) – f, <u>Centaurea jacea</u> (Wiesen-Flockenblume) – fl, <u>Dactylis glomerata</u> (Knäuelgras), <u>Festuca rubra</u> (Rot-Schwingel) – f, <u>Galium album</u> (Wiesen-Labkraut) – fl, <u>Holcus lanatus</u> (Weiches Honiggras), <u>Knautia arvensis</u> (Acker-Witwenblume) – fl, <u>Lotus corniculatus</u> (Gemeiner Hornklee), <u>Malva moschata</u> (Moschus Malve) – s, <u>Plantago lanceolata</u> (Spitz-Wegerich), <u>Ranunculus bulbosus</u> (Knolliger Hahnenfuß), <u>Rumex obtusifolius</u> (Stumpfbältriger Ampfer), <u>Sanguisorba minor</u> (Kleiner Wiesenknopf), <u>Trifolium pratense</u> (Wiesen-Klee) – f, <u>Trifolium repens</u> (Kriechender Klee), <u>Trisetum flavescens</u> (Gold-Hafer)</p>			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW 20)		
Schutzstatus	FFH-LRT 6510; §30 BNatSchG/§15 LNatSchG Erhaltungszustand: Struktur: B, Arten (10): B, Beeinträchtigungen: B = gesamt B		
Bemerkung	-		



Biotoptyp	Lagerplatz unversiegelt		
Kürzel	HT3	Zusatzcode	-
erfasste Arten			
<p><u>Strauchschicht:</u> <i>Pyrus communis</i> (Garten-Birne) – s (ta3), <i>Rosa canina</i> agg. (Artengruppe Hundsrose)</p> <p><u>Krautschicht:</u> <i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer) – dl, <i>Bryonia alba</i> (Weiße Zaunrübe), <i>Cirsium vulgare</i> (Gewöhnliche Kratzdistel), <i>Daucus carota</i> (Wilde Möhre), <i>Lactuca serriola</i> (Kompass-Lattich) – s, <i>Papaver rhoeas</i> (Klatsch-Mohn), <i>Senecio jacobaea</i> (Jakobs-Kreuzkraut), <i>Tanacetum vulgare</i> (Rainfarn) – fl,</p>			
Wertigkeit	sehr geringe Wertstufe (BW 2)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	kleinflächig versiegelt (alte Miete), aktuell Rundballen in Folie und ungenutzt		



3.3 Fläche, Boden, Relief²⁸

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz



BFD_5L Bodenfunktionsbewertung

	Stufe	Text
Gemarkung		Hennweiler
Gesamtbewertung	2	gering
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel
Ertragspotential	3	mittel
Feldkapazität	2	gering
Nitratrückhaltevermögen	2	gering

Impressum Anfahrt LGB-RLP www.lgb-rlp.de

© Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2024

38

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Bodenfunktion überwiegend als gering eingestuft.

Die Hangneigung beträgt überwiegend unter 20% (unter 11,31°).

Im Planungsgebiet befinden sich stark sandige bis sandige Lehmböden. Das Ertragspotential wird überwiegend als mittel eingestuft.

Es liegen keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte im Planungsgebiet vor.

Tab. 2: schutzgutbezogene Bewertung „Boden“

Boden		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Kulturhistorisch bedeutsame Böden; Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 5), z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss		
5 sehr hoch	Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 4), z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden		
4 hoch	Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 3)		
3 mittel	Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 2)	x	
2 gering	Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 1); durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden		
1 sehr gering	versiegelte oder befestigte Flächen		
Wertstufe		3	

3.4 Wasser, Grundwasser, Oberflächenwasser²⁹

Oberflächengewässer als Fließ- oder Stillgewässer liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klassen mittel. Der obere Grundwasserleiter wird mit einer geringen bis sehr geringen Durchlässigkeit eingestuft.

3.4.1 Sturzflutgefahrenkarten RLP

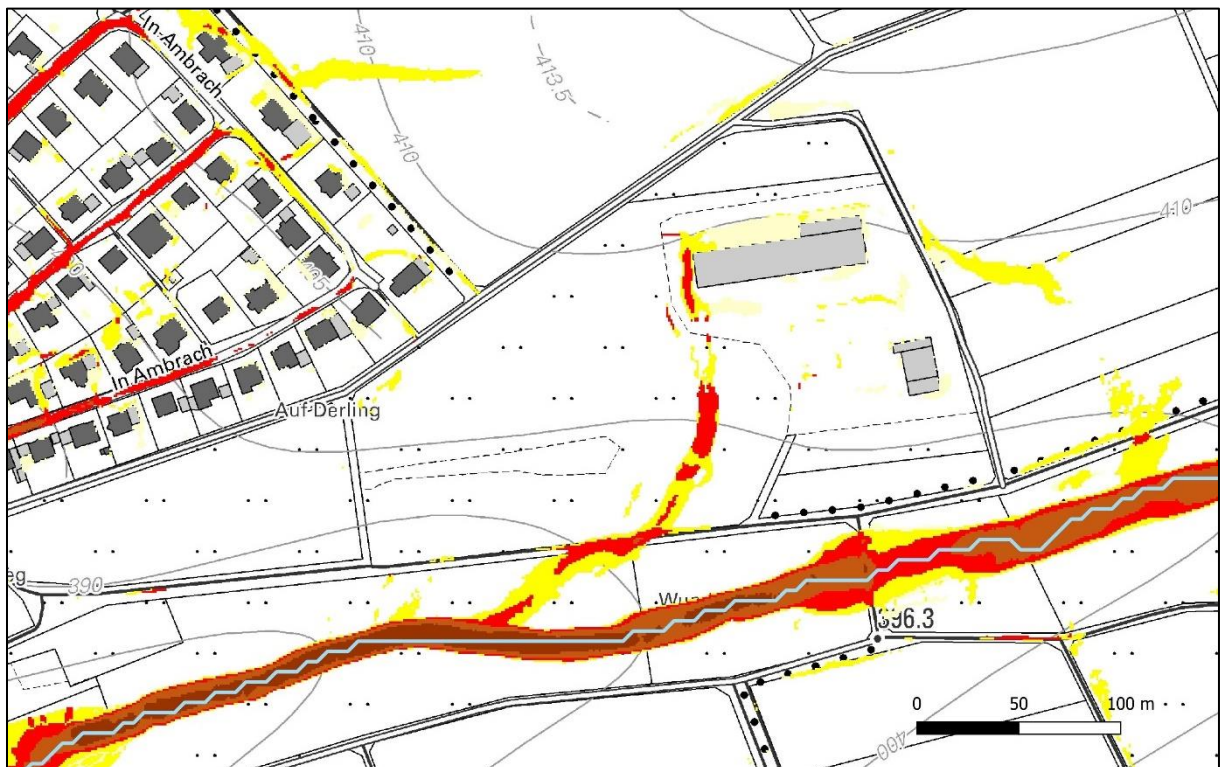
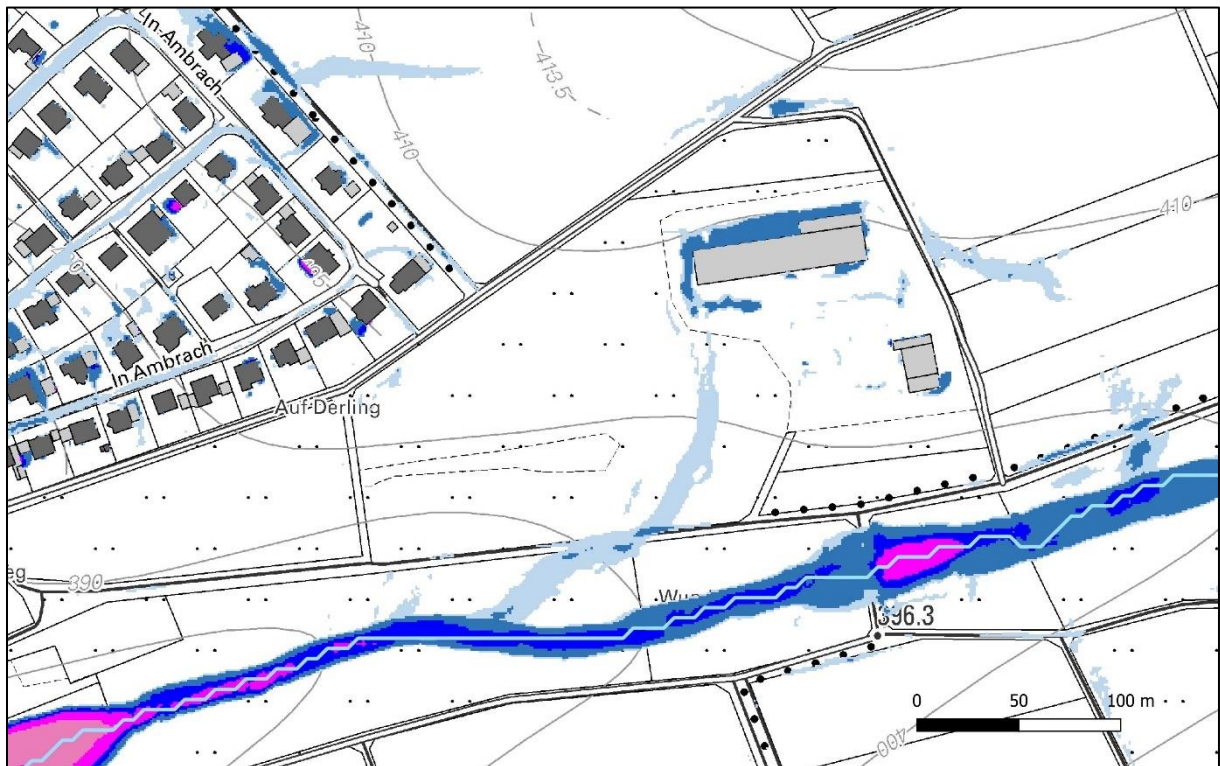
Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht.

Es zeigt sich, dass nur entlang der Tiefenlinie außerhalb des Geltungsbereichs bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ein Abfluss von Regenwasser entstehen kann, der bis zu 30 cm (maximal bis 100 bis < 200 cm) tief und bis zu 1 bis 2 m/s schnell in Richtung Ortslage Hennweiler fließt (Tiefenlinie Wunderbach). Dabei handelt es sich um die maximal zu erwartende Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in diesem Szenario. Das Plangebiet selbst ist davon nicht betroffen, hier fallen auch keine signifikanten Zuflüsse zur möglichen Sturzflut an.

²⁹

Datenabfrage (03/2024) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>



40

Abb. 9: Wassertiefen und Fließgeschwindigkeit bei einem außergewöhnlichen Starkregeneignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)³⁰

³⁰

Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (03/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> Abfrage

3.5 Luft, Klima

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums hinsichtlich einer thermischen Belastung in den Sommermonaten.³¹

Lokalklimatisch betrachtet handelt es sich bei den Grünlandflächen um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer siedlungsklimatischer Wirkung. Relevante Frischluftproduzenten in Form von größeren, zusammenhängenden Waldflächen finden sich nicht im Plangebiet.

Tab. 3: schutzgutbezogene Bewertung „Klima / Luft“

Klima / Luft		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	sehr hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. große zusammenhängende, naturnahe Wälder; Moore		
5 sehr hoch	hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Anteil naturnaher Wälder; degenerierte Moore, Auenböden, Gleye, Kolluviale		
4 hoch	mittlere Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mitmäßigem Waldanteil; intensiv durchforstete Waldgebiete; Tschernoseme, Parabraunerde, Rigosole, Pseudogleye		
3 mittel	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; Braunerde, Regosole	x	Offenlandschaft
2 gering	intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; kein Bezug zu einem Siedlungsraum		
1 sehr gering	vollversiegelte Flächen im Siedlungsraum; kein Frischluftentstehungsgebiet, fehlende Freiflächen		
Wertstufe		3	

3.6 Landschaft³²

Der Landschaftsraum wird als "Hennweiler Hochfläche" bezeichnet.

Die Hennweiler Hochfläche bildet den westlichen Teil der Soonwald-Vorstufe und ist durch das tief eingeschnittene Tal des Simmerbachs von der Seesbach-Spabrücker Hochfläche getrennt. Ihr Niveau bewegt sich um 400 m ü.NN. Im Süden bricht sie zum Nahetal ab. Im Westen wird sie vom Durchbruch des Hahnenbachs begrenzt. Die Hochfläche ist zu einem Drittel bewaldet, wobei Laubwald überwiegt. Die Wälder bedecken die Hänge, während die Hochfläche von einem Mosaik aus Grünland und Acker eingenommen wird. Die Flur wird in weiten Teilen durch ein Netz von Heckenzügen gegliedert. Vereinzelt prägen Streuobstbestände das Umfeld der Dörfer. Die Hochfläche weist neben den dörflichen Höhenorten Hennweiler und Oberhausen eine größere Zahl an Gehöften auf. Am Südrand ragt die Stadt Kirn in das Gebiet.

³¹ Datenabfrage (01/2023) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

³² Datenabfrage (01/2022) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Tab. 4: schutzgutbezogene Bewertung „Landschaftsbild“

Landschaftsbild		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im Biosphärenreservat, UNESCO-Weltkulturerbe, Nationalpark		
5 sehr hoch	Lage im Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet	x	Höhenlage in Teilbereichen ohne gliedernde Strukturen
4 hoch	Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze		
3 mittel	monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze		
2 gering	urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität		
1 sehr gering	urbane/semi-urbane Landschaften ohne Freiraumanteil oder städtebaulicher Attraktivität		
		Wertstufe	5



Blick nach Osten mit dem Plangebiet im Vordergrund

3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben mit Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten). Das Plangebiet tangiert nicht Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt, Standortverhältnissen oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist jedoch auch Biotoptypen mit einer höheren Wertigkeit nach, was eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ermöglicht.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verbundenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Aufgrund der hohen Wertstufe der Schutzgüter Biotoptypen und Landschaftsbild ist im Rahmen der Kompensation besonderes Gewicht auf eine Aufwertung dieser Schutzgüter zu legen.

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Hennweiler bildet darin eine Ortsgemeinde mit wichtiger wohnortnaher Infrastruktur und Gewerbeflächen. Infrastrukturell besteht eine Orientierung in Richtung Kirn, Idar-Oberstein und Bad Kreuznach.

Besonderes Merkmal des Plangebietes sind der Strahlungsreichtum aufgrund der Südhanglage sowie die Weitsicht nach Süden und Westen hin.

Feldwege werden durch die Planung nicht überplant. Die regionalen und überörtlichen Wanderwege werden zur Erholung genutzt und werden nicht beeinträchtigt.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

4.1 Planungsvorgaben

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.³³

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

4.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

³³ FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1.3 Relevante Arten

In der Artenschutzprüfung sind alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Messtischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen.

Zur Artenschutzprüfung werden die Arten des Messtischblattes 6110 herangezogen (Stand: Download 04.03.2024).

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden im Folgenden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Tab. 5: Relevanz nach Artgruppen im Meßtischblatt 6110

Artgruppen	Relevanz	keine Relevanz
Bärlappe		
Blütenpflanzen		
Farne		
Fische		
Kriechtiere		
Libellen		
Lurche		
Muscheln		
Rundmäuler		
Säugetiere		
Schmetterlinge		
Schnecken		
Vögel (abgeschichtet)		

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung der betroffenen und planungsrelevante FFH-Arten werden ebenfalls die im Messtischblatt gelisteten Rote-Listen-Arten (RLP, D) auf eine Betroffenheit hin geprüft.

Der Artenschutzfachbeitrag wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens erarbeitet, um ein rechtlich vollständiges Vegetationsjahr abzudecken. Zur artenschutzfachlichen Bewertung werden folgende faunistischen Erfassungen durchgeführt:

- Brutvögel,
- Haselmaus,
- Reptilien.

Die Ergebnisse der Kartierungen und faunistischen Erfassungen werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.

5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben - insbesondere §16 LNatSchG - blieben die Grünlandflächen langfristig erhalten.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich über einen kurzfristigen Zeitraum erstrecken, da aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einer zügigen Umsetzung des Bauvorhabens zu rechnen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.)
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung)
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen)
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen

Durch die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen ist keine baubedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von dem anschließenden Neubau im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in folgenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials

- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

5.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Durch die Vorhaben werden bau- und anlagebedingt Bodenflächen versiegelt. Die Intensität ist jedoch als sehr gering anzusehen.

Das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume hängt maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen ab. Vor allem auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen – wie im Planungsraum teilweise vorliegend – sind durch die Umwandlung in (meist extensiv genutztes) Grünland deutliche Aufwertungen der Lebensraumfunktion für Pflanzen zu erwarten. Bei ausreichendem Abstand der Module zum Boden (z.B. > 80 cm) ist der Streulichteinfall auch in dauerhaft verschatteten Bereichen für die Entwicklung einer durchgängigen Vegetationsdecke ausreichend.³⁴

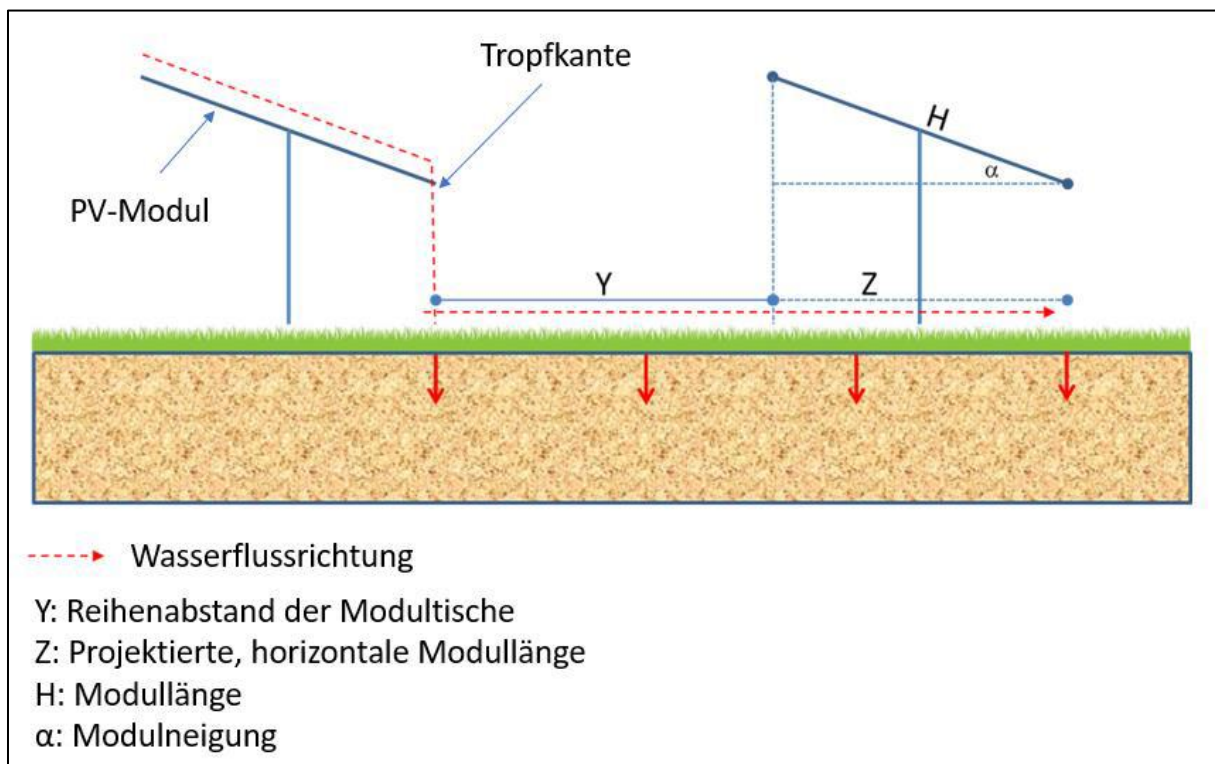


Abb. 10: Schematische Darstellung des Regenwasserverlaufs an PV-Modulen auf Freiflächenanlagen³⁵

³⁴ Bundesamt für Naturschutz (BfN) Hrsg. (2006) Christoph Herden, Bahram Gharadjedaghi, Jörg Rasmus, unter Mitwirkung von Stefan Gödderz, Sigrun Geiger, Stefan Jansen: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006

³⁵ Quelle: Quelle: Minnesota Pollution Control Agency, modifiziert

Neben der vollständigen Versiegelung der Betriebsgebäude (Wechselrichter, Trafostation) treten keine weiteren Versiegelungen / Teilversiegelungen auf. Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Eine Bodenverankerung in Form von kleinen Punktfertigfundamenten ist aktuell nicht vorgesehen. Baubedingt sind ebenfalls keine weiteren Eingriffe in den Boden notwendig, da durch die angewandten Modulaufständigung keine schweren Baumaschinen notwendig sind.

Der Anteil der übershirmten Flächen wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes erkenntlich sein. Diese Flächen sind jedoch nicht als versiegelt einzustufen. Die „Überschirmung“ von Böden durch die Module ist auch keine Versiegelung im Sinne der Eingriffsregelung, obgleich auch hierdurch Bodenfunktionen oder Lebensräume gestört bzw. beeinträchtigt werden können. Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen.

Wie die vorhergehende Abbildung zeigt, ist jedoch durch Ablauf, Abfluss i.V.m. dem Reihenabstand der Modulreihen eine signifikante Trocknis unter den Modulen nicht prognostizierbar.

Aufgrund der Bewegung der Sonne werden auch bei festinstallierten Modulen nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet. Die heute nahezu in allen Vorhaben realisierte Mindesthöhe der Module von rd. 0,8 - 1 m über Grund bedingt, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Durch Lichtmangel verursachte vegetationslose Bereiche können somit ausgeschlossen werden.

Veränderungen in der Vegetationsstruktur durch die reduzierte Solarstrahlung resultiert in einer Herabsetzung der Primärproduktion der Pflanzen und einer Differenzierung bezüglich der Standorteignung für lichtliebende Pflanzenarten. Dies kann zu Unterschieden hinsichtlich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten der Pflanzengemeinschaften führen. Dieser Umstand wird im Rahmen der Eingriffsregelung sowie der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet.

Derzeit liegen keine Hinweise auf eine Meidung von FF-PVA z.B. aufgrund einer Scheuchwirkung z.B. durch die heimischen Wildarten vor. Baubedingte Störungen können jedoch zu einer zeitweisen Meidung führen. Die Vegetationsentwicklung und das Fehlen von mechanischer Bodenbearbeitung führt zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wiederum eine Nahrungsgrundlage für viele Beutegreifer darstellen. Die aus versicherungstechnischen Gründen meist notwendige Abzäunung des Betriebsgeländes kann unter Umständen zu deutlichen Habitatverlusten oder -zerschneidungen für größere Tierarten führen.³⁶

Für Mittel- und Großsäuger bzw. den lokalen Biotopverbund entsteht durch die Umzäunung des Betriebsgeländes meist ein vollständiger Lebensraumzug, der durch festzulegende Maßnahmen im Bebauungsplan minimiert oder vermindert werden soll.

Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) wird als insgesamt gering eingeschätzt, obgleich unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen einzelne Fälle nicht auszuschließen sind. Als empfindlich sind hier

³⁶ Bundesamt für Naturschutz (BfN) Hrsg. (2006) Christoph Herden, Bahram Gharadjedaghi, Jörg Rasmus, unter Mitwirkung von Stefan Gödderz, Sigrun Geiger, Stefan Jansen: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006

vor allem nachts ziehende schlechte Flieger wie z.B. See- und Lappentaucher oder Alken einzustufen, die im Landschaftsraum jedoch nicht anzutreffen sind. PV-FFA können bei entsprechender Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte für viele Vogelarten aber auch zu einer Aufwertung der Habitateignung führen, wobei das verbesserte Angebot an Niststrukturen (z.B. Holzgestelle der Modulträgersysteme) oder Nahrung (z.B. Sämereien der Hochstaudenfluren, Kleinsäuger) hervorzuheben ist. Eine Bewertung kann somit nur standortspezifisch erfolgen.³⁷



Quelle: Die Gestelle der Modultische dienen Vögeln als Nistplatz. (Foto: Blitzstrom GmbH), Agentur für Erneuerbare Energien e. V. Renew Spezial Solarparks – Chancen für die Biodiversität, 2010

Für wärme- oder sonnenliebende Arten (z.B. Heuschrecken) erfolgt durch die Beschattung eine Strukturierung bzw. Differenzierung des Lebensraumes, wobei in vielen Aktivitätsphasen die unbeschatteten Flächen bevorzugt werden. Die (meist extensive) Grünlandnutzung auf ehemaligen Ackerflächen kann bei Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte zu einer deutlichen Aufwertung für viele Wirbellosengruppen z.B. durch die Erhöhung des Blütenangebots bzw. der strukturellen Vielfalt führen, die auch gefährdeten Arten zugutekommt.³⁸

³⁷ Bundesamt für Naturschutz (BfN) Hrsg. (2006) Christoph Herden, Bahram Gharadjedaghi, Jörg Rasmus, unter Mitwirkung von Stefan Gödderz, Sigrun Geiger, Stefan Jansen: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006

³⁸ Bundesamt für Naturschutz (BfN) Hrsg. (2006) Christoph Herden, Bahram Gharadjedaghi, Jörg Rasmus, unter Mitwirkung von Stefan Gödderz, Sigrun Geiger, Stefan Jansen: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006



Quelle: Der auf offene Flächen spezialisierte Brachpieper siedelt sich gerne in Solarparks an. (Foto: Steve Klasan), Agentur für Erneuerbare Energien e. V. *Renews Spezial Solarparks – Chancen für die Biodiversität*, 2010

51

Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von PV-FFA können auf vielfältige Weise entstehen. Die PV-Anlagen heben sich aufgrund der regelmäßigen inneren Strukturen (Gliederung der Anlage in einzelne Modulpaneele („Mover“) oder –reihen, z.T. mit dazwischen liegenden Wegen), der äußeren Umriss der Anlage (flächiges Erscheinungsbild bei Betrachtung aus größerem Abstand) von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab. Sie sind dadurch in der Landschaft auffällig und können zu Auswirkungen u.a. auf Tiere sowie auf das Landschaftsbild führen.

Die Auffälligkeit der Module z.B. durch eine von der Umgebung abweichende Farbe oder größere Helligkeit (Reflexion von gestreutem Licht) ist nur für das Landschaftsbild von Bedeutung, nicht jedoch für Tiere (ausgenommen etwaige Effekte durch die Reflexion bestimmter für die Orientierung relevanter Lichtspektren). Die Module wie auch die Tragekonstruktionen von PV-FFA reflektieren einen Teil des Lichts. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen erscheinen sie daher in der Landschaft in der Regel als hellere Objekte und können dadurch störend für das Landschaftsbild wirken.

Generell führen in der Landschaft sichtbare PV-Freiflächenanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich bei den Anlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Infolge der Hanglage i.V.m. mit einem Fehlen von Gehölzbändern oder Waldflächen besteht keine Sichtverschattung und damit eine hohe Einsehbarkeit und Landschaftsbildbelastung auf das nächstliegende Umfeld.

5.2.3 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Photovoltaikfreiflächenanlagen anzunehmen ist, hinaus. Infolge der Modularität ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Boden und Fläche zu rechnen.

Die Energierücklaufzeit für Solaranlagen hängt von Technologie und Anlagenstandort ab. Sie beträgt bei 1055 kWh/m² globaler horizontaler Jahreseinstrahlung (mittlerer Wert für Deutschland) ca. 2 Jahre. Die Lebensdauer von Solarmodulen liegt im Bereich von 20-30 Jahren. Das heißt, dass eine heute hergestellte Solaranlage während ihrer Lebensdauer mindestens 10-mal mehr Energie erzeugt als zu ihrer Herstellung benötigt wurde. Dieser Wert wird sich in der Zukunft durch energieoptimierte Herstellungsverfahren noch verbessern.³⁹

5.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine geplante Photovoltaikfreiflächenanlage. Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese sind zeitlich begrenzt und führen in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Emissionen in der Betriebsphase sind nicht erkennbar.

5.2.5 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

5.2.6 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen. Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

³⁹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (2018): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland / EPIA Sustainability Working Group Fact Sheet, 2011

5.2.7 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden.

In direkter Angrenzung zum Plangebiet ist ein weiterer Solarpark geplant (Aufm Heringskopf), der jedoch vor Beginn eines verbindlichen Bebauungsplanverfahrens einer positiven raumordnerischen Beurteilung bedürfen.

Eine Kumulierung von Wirkfaktoren, die sich signifikant auf die Umweltschutzgüter sowie den Natur- und Artenschutz auswirken könnten, wird jedoch nicht prognostiziert.

5.2.8 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

5.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

5.2.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Unfälle in Flächen zur Nutzung regenerativer Energien führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.

6 Eingriffsregelung

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe Anlage).⁴⁰ Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

Zur Eingriffsregelung werden die Ergebnisse des artenschutzfachlichen Beitrags abgewartet und berücksichtigt.

⁴⁰ Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

7 Ergänzende Angaben

7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung

- der in Rh-Pf. eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung),⁴¹ nach der der Eingriff verbal-argumentativ mit einer Flächenbilanzierung bilanziert wird.
- Dem Praxisleitfaden des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft⁴²

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.⁴³

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

⁴¹ Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Oppenheim

⁴² Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

⁴³ Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmöos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz
Zusatzcodes Schutzstatus: LRT – FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“); §30 - §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „y“); FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“); xb – schutzwürdig

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Mittwoch, 6. März 2024